

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2019
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2019**

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

29256

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019
2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 19. Mai 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Reher
Wirtschaftsprüfer

Schwiering
Wirtschaftsprüferin



Bilanz zum 31. Dezember 2019

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg

AKTIVA

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
1. Barreserve		
a) Kassenbestand	961,46	294,11
2. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	277.799,81	276.750,48
b) andere Forderungen	<u>71,65</u>	71,36
3. Forderungen an Kunden	176.434,38	126.992,81
4. Immaterielle Anlagewerte		
a) Software	1,00	1,00
5. Sachanlagen	19.512,00	29.782,00
6. Sonstige Vermögensgegenstände	2.156,79	6.370,20
7. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	1.224,70
Summe der A K T I V A	<u>476.937,09</u>	<u>441.486,66</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR
1. Sonstige Verbindlichkeiten	159.056,96	134.480,53
2. Rückstellungen		
a) andere Rückstellungen	67.754,00	56.880,00
3. Eigenkapital		
a) Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
b) Kapitalrücklage	139.000,00	139.000,00
c) Gewinnrücklagen		
c.a) andere Gewinnrücklagen	61.126,13	61.126,13
d) Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	0,00
Summe der P A S S I V A	<u>476.937,09</u>	<u>441.486,66</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019

		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR	EUR
1. Provisionserträge		588.848,11	544.929,46
2. Provisionsaufwendungen		<u>-3.495,15</u>	<u>-947,35</u>
		585.352,96	543.982,11
3. Sonstige betriebliche Erträge		6.624,90	6.858,21
4. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
a.a) Löhne und Gehälter	-288.892,46		-278.918,40
a.b) Soziale Abgaben	<u>-38.561,72</u>	-327.454,18	-41.397,86
darunter: für Altersversorgung		(1.752,00)	(1.752,00)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>-116.040,01</u>	<u>-103.698,69</u>
		-443.494,19	-424.014,95
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-9.089,00	-9.834,98
6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		139.394,67	116.990,39
7. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		-139.394,67	-116.990,39
8. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Angaben	2
I. Gliederungsgrundsätze / Darstellungstetigkeit	2
II. Bilanzierungsmethoden	2
III. Bewertungsmethoden	3
1. Aktiva	3
2. Verbindlichkeiten	3
3. Rückstellungen	4
B. Erläuterungen zur Bilanz	5
1. Barreserve	5
2. Forderungen an Kreditinstitute	5
3. Forderungen an Kunden	5
4. Sachanlagevermögen	5
5. Sonstige Verbindlichkeiten	5
6. Andere Rückstellungen	6
C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	7
1. Sonstige betriebliche Erträge	7
2. Regionale Aufgliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	7
3. Sonstiges	7
4. Honorar des Abschlussprüfers	7
D. Anlagenspiegel	8
E. Ergänzende Angaben	9
F. Ergebnisverwendung	10
G. Nachtragsbericht	11

A. Allgemeine Angaben

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. HRB 83830 eingetragen. Der Jahresabschluss der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurde die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute befolgt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

I. Gliederungsgrundsätze / Darstellungstetigkeit

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung änderte sich nicht gegenüber dem Vorjahr.

Die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind mit denen des Vorjahres vergleichbar.

II. Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches und der RechKredV aufgestellt. Die Gesellschaft hat danach den Jahresabschluss wie eine große Kapitalgesellschaft aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB sind ggf. nachfolgend gesondert angegeben.

III. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

1. Aktiva

- Die Barreserve, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.
- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die Abschreibungen wurden beim beweglichen Anlagevermögen nach der linearen Methode vorgenommen.

2. Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen. Es sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vorhanden.

3. Rückstellungen

- Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr wurden nicht abgezinst.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Barreserve

- Bei der Barreserve handelt es sich um den Kassenbestand zum Bilanzstichtag.

2. Forderungen an Kreditinstitute

- Die Forderungen an Kreditinstitute sind täglich fällig und bestehen gegenüber drei inländischen Kreditinstituten. Die anderen Forderungen an Kreditinstitute sind innerhalb von drei Monaten fällig.

3. Forderungen an Kunden

- Die Forderungen an Kunden sind innerhalb von drei Monaten fällig.

4. Sachanlagevermögen

- Das Sachanlagevermögen betrifft im Wesentlichen den Firmenwagen (12.289,00 EUR) und die Büroeinrichtung (7.002,00 EUR).

5. Sonstige Verbindlichkeiten

- Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (6.459,09 EUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (3.320,30 EUR) sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (149.277,57 EUR), die aus einem Gewinnabführungsvertrag mit der HÖVELRAT Holding AG resultieren. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

6. Andere Rückstellungen

- Die anderen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (8.000,00 EUR), Rückstellung für Tantiemen (57.254,00 EUR) sowie Rückstellungen für die EDW-Beiträge (800,00 EUR) zusammen.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Sonstige betriebliche Erträge

- Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Personalkostenverrechnungen (3.829,07 EUR) sowie Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (1.003,27 EUR).

2. Regionale Aufgliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- Die Zinserträge, die Provisionserträge und die sonstigen betrieblichen Erträge sind in der Bundesrepublik Deutschland angefallen.

3. Sonstiges

- Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind nicht angefallen.

4. Honorar des Abschlussprüfers

- Das für das Geschäftsjahr angefallene Gesamthonorar für den Abschlussprüfer beträgt 5.000,00 EUR und entfällt nach § 285 Nr. 17 HGB mit 3.500,00 EUR auf Abschlussprüfungsleistungen und mit 1.500,00 EUR auf sonstige Leistungen.

D. Anlagenspiegel

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2019 EUR	Zugänge (davon Zinsen für Fremdkapital) EUR	Abgänge Geschäftsjahr EUR	Umbuchungen Geschäftsjahr EUR	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2019 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2019 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2019 EUR	Zuschrei- bungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Anlagewerte													
1. Software	1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	1.799,00	0,00	0,00	0,00	1.799,00	0,00	1,00	1,00
Zwischensumme	1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	1.799,00	0,00	0,00	0,00	1.799,00	0,00	1,00	1,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.409,90	0,00	2.265,32	0,00	57.144,58	29.627,90	9.089,00	1.084,32	0,00	37.632,58	0,00	29.782,00	19.512,00
Zwischensumme	59.409,90	0,00	2.265,32	0,00	57.144,58	29.627,90	9.089,00	1.084,32	0,00	37.632,58	0,00	29.782,00	19.512,00
Summe Anlagevermögen	61.209,90	0,00	2.265,32	0,00	58.944,58	31.426,90	9.089,00	1.084,32	0,00	39.431,58	0,00	29.783,00	19.513,00

E. Ergänzende Angaben

(1) Geschäftsführer

Familienname	Vorname	Funktion	Vertretungsbefugnis
Meißner	Andreas	Geschäftsführung Anlageberatung, Vertrieb	Gesamtvertretung
Treiber	Susanne	Geschäftsführung Finanzen, Controlling	Gesamtvertretung

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführer unterbleibt zulässigerweise unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB. Die Geschäftsführungstätigkeit Finanzen und Controlling werden ausschließlich von der Muttergesellschaft HÖVELRAT Holding AG vergütet.

(2) Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr im Jahresdurchschnitt 4 Mitarbeiter, davon 2 Teilzeitarbeitskräfte (Vorjahr 4 Mitarbeiter, davon 2 Teilzeitarbeitskräfte).

(3) Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ist zu 100 % im Besitz des Mutterunternehmens HÖVELRAT Holding AG. Die HÖVELRAT Holding AG hat ihren Sitz in Hamburg. Ein Konzernabschluss wird aufgrund der Größenklassenbefreiung für das Geschäftsjahr 2019 nicht erstellt.

(4) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht aus der Anlageberatung und Anlagevermittlung der im Dezember 2007 aufgelegten eigenen Investmentfonds AM Fortune Fund Offensive und AM Fortune Fund Defensive.

F. Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 30. Mai 2017 aufgestellt. Der Jahresüberschuss wurde als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen gebucht.

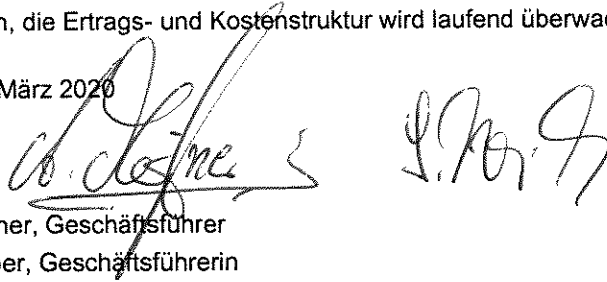
G. Nachtragsbericht

Die seit Anfang des Jahres zunehmende Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sorgt für ein hohes Maß an Unsicherheit an den internationalen Kapitalmärkten. Wurde das Virus anfänglich lediglich in Teilen Chinas registriert, so verbreitet sich dieses mittlerweile in nahezu allen Ländern mit aktuellem Schwerpunkt in Europa und Amerika. Während die offiziellen Zahlen zu den Neuerkrankungen innerhalb Chinas im Trend zurückzugehen scheinen, steigen sie zeitverzögert nun außerhalb Chinas stark an.

Die volle Wucht der staatlichen Schutz- und Abwehrmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, im Zuge derer es in vielen Ländern mittlerweile zu Schließungen der Grenzen sowie durch Ausgangssperren und Versammlungsverboten zu einem weitgehenden Stillstand des öffentlichen Lebens gekommen ist, wird die Wirtschaftsaktivitäten vermutlich für eine längere Zeit nachhaltig beeinträchtigen.

Die Volatilität der Kapitalmärkte hat demzufolge auch Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, doch bewertet die Gesellschaft diese nach aktuellem Stand mit dem Faktor kleiner als 1,0 (d. h. sie ist im Vergleich zum Gesamtmarkt weniger stark davon betroffen). Wenngleich die Fondsvolumina kurzzeitige Volumenrückgänge zu verzeichnen haben, sind diese nicht von dauerhaften Mittelabflüssen geprägt. Die Provisionserträge werden zudem stichtagsbezogen quartalsweise fakturiert, so dass unterjährige kursbeeinflussende Indikatoren lediglich indirekten Einfluss auf den vorgenannten Abrechnungsmodus haben. Die Gesellschaft geht davon aus, dass eine Aufrechterhaltung des Going-Concern-Prinzips zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit gegeben ist und die Unsicherheit im Zusammenhang mit den aktuellen Ereignissen und Gegebenheiten das Gesamtergebnis 2020 zwar belastet, insgesamt aber mit einem positiven Unternehmensergebnis abgeschlossen werden sollte. Die Kapitalausstattung ist weiterhin ausreichend, Liquiditätsreserven sind vorhanden, die Ertrags- und Kostenstruktur wird laufend überwacht.

Hamburg, 27. März 2020



Andreas Meißner, Geschäftsführer
Susanne Treiber, Geschäftsführerin

Lagebericht der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019

Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell, Unternehmensstrategie und -ziele

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH verfügt über folgende Genehmigungen zum Betreiben von Finanzdienstleistungsgeschäften:

- Anlagevermittlung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG
- Anlageberatung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG
- Abschlussvermittlung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG
- Finanzportfolioverwaltung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG
- Anlageverwaltung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG

Der strategische und operative Schwerpunkt der Gesellschaft liegt im Geschäftsbereich der Anlageberatung sowie der Anlage- und Abschlussvermittlung der im Dezember 2007 aufgelegten eigenen Investmentfonds AM Fortune Fund Offensive und AM Fortune Fund Defensive.

Auf dieser Geschäftsbasis sollen langfristig folgende Unternehmensziele erreicht werden:

- Sicherung und Steigerung einer hohen Qualität in der gesamten Leistungserbringung
- Erreichung einer langfristigen Kundenbindung und höchstmöglichen Kundenzufriedenheit
- Erzielung eines soliden Unternehmenswachstums
- Sicherung einer stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragsstrategie

1.2. Steuerungssystem und -instrumente

Die Geschäftsleitung ist für die gesamte Unternehmenssteuerung verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Definition und Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie.
- Erstellung von Geschäfts-/Arbeitsanweisungen zur Steuerung des Instituts.
- Überwachung der Risikosituation und -parameter.
- Überwachung und Kontrolle der finanziellen Situation.
- Sicherstellung einer soliden Kapitalausstattung.
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Identifikation, Messung und Steuerung der Risiken durch ein geeignetes Risikomanagementsystem.
- Jährliche Überprüfung der Geschäftsstrategie und der daraus entstehenden Risiken.
- Vierteljährliche Risikoberichterstattung.

Ausgehend von diesem Pflichtenkatalog sowie unserer definierten Geschäfts- und Risikostrategie haben wir angemessene und wirksame Leitungs-, Organisations- und Risikomanagement- strukturen implementiert. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die Ergebnisse aus der Bewertung und Beurteilung unserer finanziellen und nichtfinanziellen Indikatoren, die wir insbesondere durch folgende Steuerungsmechanismen und -instrumente gewinnen:

- Mehrjahresplanungen und Soll/Ist- Analysen auf Basis betriebswirtschaftlicher Auswertungen und Kostenstellenrechnungen
- Laufende Überwachung des Liquiditätsbedarfs
- Schaffung und Einhaltung einer strukturierten Geschäftsorganisation
- zweckmäßige Ausgestaltung interner Revisionsmaßnahmen
- angemessene Ausgestaltung einer Compliance-Funktion
- angemessene Ausgestaltung einer Geldwäsche- und Betrugspräventionsfunktion
- wirksame Ausgestaltung des Risikomanagements und der Risikokontrollfunktion unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Unternehmensrisiken und spezifischen Risiken aus unseren Wertpapierdienstleistungsgeschäften

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Konjunkturelles Umfeld

Vor einem Jahr keimte die Hoffnung auf, dass sich die USA und China im Frühjahr 2019 auf ein erstes Abkommen einigen würden und dass das britische Parlament bis spätestens März 2019 ein Brexit-Abkommen ratifizieren würde. Es ist anders gekommen. Statt einen „Deal“ abzuschließen, hat Donald Trump im Mai und August 2019 neue Strafzölle angedroht und verhängt, auf die China jeweils geantwortet hat. Statt den Brexit zu regeln, ist Großbritannien in ein nahezu beispielloses politisches Chaos versunken, in dem es die Europäische Union dreimal um eine Verlängerung des Austrittstermins bitten musste. Unsicherheit wurde zum Wort des Jahres. In vielen Regionen der Welt hat die allgemeine Verunsicherung das Wachstum gedämpft.

Vor diesem Hintergrund hat das Wachstum auch in Deutschland an Schwung verloren. Das Statistische Bundesamt Destatis weist für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland für das Jahr 2019 rund 3,44 Billionen Euro aus. Somit betrug die Veränderung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland gegenüber dem Vorjahr preisbereinigt 0,6 Prozent. Die deutsche Wirtschaft ist damit im zehnten Jahr in Folge gewachsen. Dies ist die längste Wachstumsphase im vereinten Deutschland. Verglichen mit dem Durchschnittswert der vergangenen zehn Jahre von +1,3 % ist die deutsche Wirtschaft 2019 jedoch schwächer gewachsen.

Gestützt wurde das Wachstum im Berichtszeitraum vor allem vom Konsum. So waren die privaten Konsumausgaben preisbereinigt um 1,6 % höher als im Vorjahr, die Konsumausgaben des Staates stiegen um 2,5 %. Die privaten und staatlichen Konsumausgaben wuchsen damit stärker als in den beiden Jahren zuvor (Private Konsumausgaben 2017 und 2018 jeweils +1,3 % zum Vorjahr; Konsumausgaben des Staates 2017 +2,4 % und 2018 +1,4 % zum Vorjahr).

Die deutschen Exporte nahmen im Jahresdurchschnitt 2019 weiter zu, aber nicht mehr so stark wie in den Vorjahren: Preisbereinigt exportierte die deutsche Wirtschaft 0,9 % mehr Waren und Dienstleistungen als 2018. Die preisbereinigten Importe stiegen mit +1,9 % stärker.

Auf der Entstehungsseite des BIP war die wirtschaftliche Entwicklung 2019 zweigeteilt: Einerseits verzeichneten die Dienstleistungsbereiche (+2,9 %) und das Baugewerbe (+4 %) überwiegend kräftige Zuwächse. Andererseits ist die Wirtschaftsleistung des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe), das gut ein Viertel der Gesamtwirtschaft ausmacht, um 3,6 % eingebrochen. Insbesondere die schwache Produktion in der Automobilindustrie trug zu diesem Rückgang bei.

Nach Berechnungen des Statistischen Amtes der Europäischen Union, kurz Eurostat, stieg das BIP 2019 im Euroraum um 1,2 % und in der EU27 um 1,5 % und lag damit ebenfalls unter den Wachstumsraten des Vorjahres (2018: Euroraum +1,9 % und EU27 +2,1 %).

Geldpolitik

Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich im Jahresdurchschnitt 2019 um 1,4 % gegenüber 2018. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilte, lag die Jahresteuerrate 2019 damit niedriger als im Vorjahr (2018: +1,8 %).

Die Preise in der Eurozone sind im Gesamtjahr 2019 um (voraussichtlich) 1,2 % gestiegen. Damit blieb die Inflationsrate deutlich unter dem Zielwert der EZB von „unter, aber nahe 2 %“. Die Europäische Zentralbank sah sich im September deshalb in der Pflicht, ein Maßnahmenbündel gegen das allzu träge Preiswachstum zu schnüren. Mit einem neu eingeführten Kaufprogramm beschloss die EZB, weitere Anleihen im Wert von etwa 20 Milliarden Euro pro Monat zu erwerben. Die Käufe sollen bis kurz vor einer potenziellen Zinswende anhalten, zunächst also ohne festen Endzeitpunkt. Auch über den Einlagenzinssatz hat sie die Geldpolitik gelockert, indem sie den „Strafzins“ von –0,4 % auf –0,5 % gesenkt und die Konditionen der langfristigen Liquiditätsspritzen angepasst hat. Im Zentralbankrat führte das Maßnahmenbündel zu kontroversen Diskussionen. Tatsächlich ist offen, ob die Beschlüsse den privaten Konsum und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen nennenswert stimulieren können.

Die neue EZB-Präsidentin Christine Lagarde dürfte den geldpolitischen Kurs ihres Vorgängers Mario Draghi fortsetzen. Viele Marktteilnehmer erwarten, dass Frau Lagarde zunächst versuchen wird, die interne Kommunikation zu verbessern und die widerstreitenden Positionen im Zentralbankrat zu versöhnen. Als erfahrene Krisenmanagerin – Lagarde war zuvor Chefin des Internationalen Währungsfonds – dürfte sie aber genauso entschlossen vorgehen wie Mario Draghi, sollte sich die Konjunktur wider Erwarten weiter deutlich eintrüben.

Die neueste Diskussion über eine veränderte Rolle der EZB hat mit Umweltschutz zu tun: Sollte die EZB bei ihren Anleihekäufen nur Unternehmen und Staaten berücksichtigen, die sich umweltfreundlich verhalten? Damit würde sie nicht mehr nur dem Ziel der Preisniveaustabilität verpflichtet sein, sondern würde auch ökologische Aspekte bei ihrer Geldpolitik berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es im politischen Umfeld offenbar erste Ideen, die EZB könne helfen, Investitionen in den Klimaschutz zu finanzieren. Diese Diskussionen, die auch außerhalb Europas geführt werden könnten, sollten aufmerksam beobachtet werden.

Die amerikanische Notenbank Fed hat den Leitzins im Jahr 2019 dreimal um jeweils 25 Basispunkte gesenkt. Das Entscheidungsgremium hat die Zinsen gleichwohl nicht einstimmig gelockert. Einige Vertreter sahen keine Notwendigkeit, die Zinsen zu senken. Ein potentieller Versuch des US-Präsidenten, im Wahljahr weiteren Druck auf die Notenbank auszuüben, dürfte wenig zielführend sein. Die Geldpolitik wirkt zeitverzögert, sodass weitere Zinssenkungen im Wahljahr kaum noch einen spürbaren Konjunkturreffekt vor der Wahl hätten. Darüber hinaus dürften aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus die stimulierenden Effekte einer weiter gelockerten Geldpolitik überschaubar sein.

Aktien und Devisen

Zu den Überraschungen des Jahres 2019 gehört, dass die internationalen Aktienmärkte der Konjunkturschwäche getrotzt haben. So konnten der deutsche Aktienindex DAX und der EURO STOXX 50 jeweils rund 25 % sowie die deutschen Werte aus der zweiten und dritten Reihe aus dem MDAX und SDAX jeweils leicht über 31 % zulegen. Der S&P 500 erzielte im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von knapp 29 %, der Nasdaq Composite stieg über 35 % an.

Diese Entwicklung lässt sich im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückführen. Zum einen führt der Vergleich der aktuellen Kurse mit denen von Ende 2018 in die Irre. Im 4. Quartal 2018 waren die Kurse aus übertriebener Angst davor eingebrochen, dass die US-Fed 2019 ihre Zinsen trotz einer sich langsam abschwächenden Konjunktur massiv anheben könnte. Verglichen mit der Entwicklung bis Oktober 2018 fällt die Kursrally des Jahres 2019 deutlich verhaltener aus. Zum Zweiten haben die Notenbanken mangels Inflationsgefahren 2019 auf die Schäden der Trumpschen Handelspolitik reagieren können. Sowohl die US Fed als auch die Europäische Zentralbank haben geldpolitisch noch einmal Gas gegeben. Gemeinsam mit den Rentenmärkten haben sie so die Folgen der schwächeren Konjunktur abgefedert. Angesichts niedriger und vielfach sogar negativer Renditen für Anleihen blieben Aktien in 2019 somit attraktiv. Drittens blicken Märkte nach vorne. In den höheren Kursen zeigt sich auch die Hoffnung auf eine bessere Konjunktur im kommenden Jahr.

2.2. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung verlief in 2019 stabil und hat im Ergebnis zu einem soliden Jahresüberschuss geführt. Das Vorjahresergebnis konnte verbessert werden. So konnten in 2019 gewinnabhängige Vergütungen i. H. v. insgesamt T€ 40 vereinnahmt werden (Vorjahr T€ 17). Die Provisionserlöse erhöhten sich von T€ 545 im Vorjahr auf T€ 589. Die Gesellschaft verfügte jederzeit über eine uneingeschränkte Liquidität. Fremdkapital wird nicht eingesetzt. Es liegen keine Klagen, Prozesse oder Beschwerden vor.

Mit Datum vom 30.05.2017 wurden sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft an die HÖVELRAT Holding AG veräußert. In diesem Zusammenhang wurde zwischen den Gesellschaften ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Darüber hinaus wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 ein Auslagerungsvertrag zwischen den Gesellschaften abgeschlossen. Dieser regelt die Übernahme von diversen organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Dienstleistungen durch die Muttergesellschaft.

Das Geschäftsjahr 2019 war geprägt von stabilen Kapitalmärkten und diversen Neugestaltungen interner Prozessstrukturen.

Die Kundenanzahl erhöhte sich im Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 13 auf 245. Das betreute Anlagevolumen in den beiden Fonds der Gesellschaft steigerte sich um 14 % auf insgesamt € 80 Mio. (Vorjahr € 70 Mio.).

2.3. Ertragslage

Als bedeutende finanzielle Leistungsindikatoren kennzeichnet die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ihre Provisionserträge und ihren Jahresüberschuss. Aufgrund von Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit hat sie diese Parameter als wesentlich eingestuft.

Der Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung an die HÖVELRAT Holding AG beträgt für das Geschäftsjahr 2019 T€ 139 (im Vorjahr T€ 117).

Die Personalkosten haben sich um T€ 7 auf T€ 327 gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Ursächlich dafür ist der in Abhängigkeit zum Jahresüberschuss erhöhte Tantiemeanspruch.

2.4. Finanzlage und Liquidität

Die Liquidität der Gesellschaft war stets uneingeschränkt gewährleistet. Die liquiden Mittel betrugen zum Bilanzstichtag T€ 279 (Vorjahr T€ 277).

Die Forderungen an Kunden erhöhten sich um T€ 49 auf T€ 176 gegenüber T€ 127 in 2018.

2.5. Kapitalstruktur

Das haftende Eigenkapital gem. KWG beträgt per 31.12.2019 T€ 250 und setzt sich aus dem gezeichneten Kapital i. H. v. T€ 50, einer Kapitalrücklage von T€ 139 und den anderen Gewinnrücklagen i. H. v. T€ 61 zusammen.

Die Eigenmittelpostenrelation gem. Artikel 97 CRR (Capital Requirements Regulation) und der Berechnung der Kapitalquote gem. Artikel 92 CRR betrug zum Bilanzstichtag 57,65 %, die Gesamtkapitalquote betrug 18,45 %.

2.6. Investitionen

Im Geschäftsjahr 2019 hat die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH keine neuen Märkte und/oder Produkte aufgenommen. Es wurde ein Internet basiertes Kundenmanagementsystem aufgebaut, um interne Arbeitsprozesse künftig in digitalisierter Form effizienter gestalten zu können.

2.7. Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen verringerte sich aufgrund planmäßiger Abschreibungen um T€ 10 auf T€ 20 gegenüber dem Vorjahr.

Die Bilanzsumme erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr (T€ 441) um T€ 36 auf T€ 477.

2.8. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Als bedeutende finanzielle Leistungsindikatoren kennzeichnet die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ihre Provisionserträge und ihren Jahresüberschuss. Aufgrund von Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit hat sie diese Parameter als wesentlich eingestuft. Darüber hinaus bedient sie sich zu Analyse- und Prognosezwecken weiterer Kennzahlen wie z. B. der Assets under Management (Fondsvolumen) und ihrer Kundenanzahl.

Daneben werden als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren auch ökologische und soziale Aspekte betrachtet. Im Zuge der Corporate Governance Vorschriften und ESG-Normen werden diese Parameter künftig mehr an Bedeutung und Gewichtung gewinnen.

2.9. Gesamtaussage

Die vorgenannten Aussagen lassen keine wesentlichen negativen Abweichungen oder Entwicklungen erkennen, so dass die Fortführung und Kontinuität einer soliden Werthaltigkeit des Unternehmens weiterhin gegeben sind.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

3.1. Prognosebericht

Die seit Anfang des Jahres zunehmende Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sorgt für ein hohes Maß an Unsicherheit an den internationalen Kapitalmärkten. Wurde das Virus anfänglich lediglich in Teilen Chinas registriert, so verbreitet sich dieses mittlerweile in nahezu allen Ländern mit aktuellem Schwerpunkt in

Europa und Amerika. Während die offiziellen Zahlen zu den Neuerkrankungen innerhalb Chinas im Trend zurückzugehen, steigen sie zeitverzögert nun außerhalb Chinas stark an.

Die volle Wucht der staatlichen Schutz- und Abwehrmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, im Zuge derer es in vielen Ländern mittlerweile zu Schließungen der Grenzen sowie durch Ausgangssperren und Versammlungsverboten zu einem weitgehenden Stillstand des öffentlichen Lebens gekommen ist, wird die Wirtschaftsaktivitäten für eine längere Zeit nachhaltig beeinträchtigen.

Das ifo-Institut hat am 19. März 2020 mitgeteilt, dass sich das von ihm ermittelte Geschäftsklima in der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland im März massiv eingetrübt hat. Der entsprechende Index fiel gegenüber Februar um 9,9 Punkte (86,1 nach 96,0). Tiefer notierte der Index zuletzt Anfang 2009, nachdem die globale Finanzkrise ausgebrochen war. Ihre aktuelle Geschäftslage bewerteten die Unternehmen um 6,0 Punkte niedriger als im Februar, bei den Geschäftserwartungen waren es 13,4 Punkte weniger. Nachdem sie sich bislang noch gehalten hatte, ist nun auch die Stimmung im Dienstleistungssektor und Handel unter die Räder gekommen (-8,4 respektive -10,4 Punkte).

Das deutsche BIP wird im Jahr 2020 durch die Corona-Krise einen heftigen Absturz erfahren. Die Tiefe des Konjunkturtals hängt von der weiteren Entwicklung bei der Eindämmung des Virus ab und kann derzeit nicht seriös prognostiziert werden. Die von den Bundesländern verhängten Ausgangs- und Kontaktsperrungen sowie Touristenaussperrungen schränken den Konsum von Waren und Dienstleistungen derzeit drastisch ein. Wenn man konstatiert, dass der private Verbrauch einen Anteil von 53 % am deutschen Bruttoinlandsprodukt aufweist, dann wird ersichtlich, dass es zu einer signifikanten Wachstumsbeeinträchtigung kommen wird und deren Höhe insbesondere von der Dauer der notwendigen staatlichen Schutzmaßnahmen abhängt.

In der Folge verzeichneten die internationalen Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkte im ersten Quartal 2020 deutliche Kursrückgänge. Die umfassenden Maßnahmen vieler Notenbanken sowie Hilfsprogramme der jeweiligen Länder haben den Kursverfall zunächst stoppen können. Die Bundesregierung hat das größte Maßnahmenpaket in der Geschichte Deutschlands auf den Weg gebracht, um zügig Unternehmen aller Größenordnungen zu stützen und Arbeitsplätze zu erhalten. Hierfür wurden auch neue Kredite in Höhe von rund 156 Mrd. Euro im Rahmen eines Nachtragshaushalts gebilligt.

Vor diesem Hintergrund sind negative Auswirkungen auf das zu beratende Fondsvolumen und auf die Provisionseinnahmen der Gesellschaft nicht auszuschließen. Eine derartige Entwicklung geht jedoch auch mit einem Rückgang an variablen Vergütungen einher. Das kostenbewusste Verhalten wird auch im künftigen Geschäftsjahr unverändert fortgeführt.

Für das laufende Geschäftsjahr 2020 gehen wir insgesamt von einer rückläufigen, aber weiterhin positiven Ertragslage aus. Ein kontinuierliches Kunden- und Fondswachstum und eine stetige Kostenkalkulation bleiben weiterhin das Ziel unserer Unternehmensentwicklung.

3.2. Risiken

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH unterliegt mit ihren Geschäftsaktivitäten folgenden Risiken:

Ertragsrisiken

Das Ertragsrisiko bezeichnet das Risiko unseres Unternehmens, die auflaufenden Kosten langfristig nicht durch Erträge decken zu können. Sie können sich realisieren, indem unsere Fonds Mittelabflüsse verzeichnen. Dadurch reduzieren sich unser Fondsvolumen und die sich daraus ergebenden Beratungshonorare, so dass dauerhafte Ertragsquellen verloren gehen und Ertragseinbußen verzeichnet werden müssen. Diesen Risiken beugen wir mit einem hohen Maß an Kundennähe und hochwertigen Dienstleistungen vor.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken entstehen sofern die vorhandenen Zahlungsmittel die dagegenstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichend decken, somit besteht das Risiko, dass aus einem kurzfristigen Liquiditätsengpass ein mittel- bis langfristiger Finanzierungsbedarf entsteht. Aus den vorgenannten Ertragsrisiken können sich Liquiditätsrisiken ergeben. Die Provisionserträge in Form unserer Beratungshonorare werden stichtagsbezogen vierteljährlich abgerechnet. Demzufolge werden die Kosten für mindestens ein halbes Jahr in liquiden Mitteln vorgehalten. Eine fortlaufende Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung aller Umsatz- und Kostenpositionen ist Bestandteil unseres Risikomanagements.

Marktpreisrisiken

Als Marktpreisrisiken werden die Risiken bezeichnet, bei denen aufgrund von Marktpreisveränderungen finanzielle Verluste entstehen können. Dabei kann es sich um Veränderungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienmarktindices oder Unternehmensbewertungen u. a. handeln. Diese Risiken treten in unserem Unternehmen nicht direkt auf, sondern nur als indirekte Marktpreisrisiken in den Fonds, die somit Einfluss auf unsere Ertragsrisiken haben können. Aktiv gemanagte Anlagestrategien und fundamentale Anlageanalysen mit fachspezifischem Research tragen zu einer Optimierung dieser Risiken bei. Gleichwohl bedingen Wertpapieranlagen an den weltweiten Kapitalmärkten immer ein gewisses Risiko.

Adressenausfallrisiken

Dabei handelt es sich um Risiken durch Forderungsausfälle aufgrund von Bonitätsveränderungen des Schuldners (Teilabschreibung) bis hin zum Totalausfall (Vollabschreibung aufgrund Insolvenz). Auch diese Risiken treten in unserem Unternehmen nicht direkt auf. Forderungsausfälle aus den Beratungshonoraren bestehen nicht, da die Kapitalanlagegesellschaft über eine gute Bonität verfügt.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko gilt das Risiko eines Verlustes infolge eines Mangels oder Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, ob absichtlich oder zufällig herbeigeführt oder natürlichen Ursprungs. Dazu gehören u. a. Rechts-, Reputations-, IT-, Personal- und strategische Risiken. Diese Risiken sind im Rahmen unserer Dienstleistungen nicht gänzlich auszuschließen.

3.3. Risikomanagementsystem

Trotz sicherheitsorientierter Anlagepolitik und transparenten Organisationsstrukturen, ist unser unternehmerisches Handeln untrennbar mit der Übernahme von Risiken verbunden. Somit unterliegen alle Geschäftsbereiche interner und externer Risikofaktoren und vorgenannter Risikoarten. Der Notwendigkeit diese Risiken in einem dem Geschäftsumfang angemessenen eigenen Risikomanagement zu überwachen, wird in unserem Unternehmen Rechnung getragen.

Unser Risikomanagement basiert auf den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und umfasst ein laufendes Monitoring sowie Steuerung aller wesentlichen Risiken. Die Risikostrategie verfolgt den Zweck den Erfolg und die Sicherheit der Unternehmensziele innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu gewährleisten.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit unseres Unternehmens ist wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung. Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit nehmen wir regelmäßige Risikotragfähigkeitsanalysen vor. Von zentraler Bedeutung für die Risikotragfähigkeit ist die Risikodeckungsmasse. Diese wird durch das zur Deckung eventueller Verluste zur Verfügung stehende Eigenkapital abgebildet. Dagegen werden die laufenden Ertrags- und Aufwandspositionen gestellt. Das Ergebnis dieser Analysen zeigt die Auswirkungen eintretender negativer Entwicklungen und bis zu welchem Grad unser Institut diese kompensieren kann, sprich bis zu welcher Grenze die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Darüber hinaus definieren wir Parameter, die eine negative Geschäftsentwicklung beeinflussen könnten. Die Ergebnisse geben Aufschluss über wesentliche Ertrags- und Gewinneinbußen, die unter der bezeichneten Wahrscheinlichkeitsannahme entstehen könnten. Darüber hinaus können Rückschlüsse zu Einzel- und Klumpenrisiken gezogen werden, die ihrer Schadenshöhe nach beziffert werden können und einer besonderen Risikovorsorge bedürfen.

Ausfallszenarien und Stresstests werden regelmäßig vorgenommen. Alle erforderlichen Dokumentationen liegen schriftlich vor und werden nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Vorgaben laufend aktualisiert.

3.4. Risikobericht

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH hält ihr System von enger Kompetenzbegrenzung und Tageskontrolle durch Geschäftsführung, Rechnungswesen und Revision für ausreichend. Ihre Wertpapierdienstleistungsgeschäfte und sämtliche internen Kontrollfunktionen wurden im Geschäftsjahr 2019 laufend überwacht. Das Risiko, Fondsvolumen zu verlieren, ist aufgrund enger Kundenbeziehungen begrenzt.

Im Zusammenhang mit der Corona Pandemie besteht kein wesentliches Einzelrisiko oder bestandsgefährdende Risiken für die Gesellschaft. Die bereits definierten wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren haben weiterhin Gültigkeit und werden laufend überwacht. Konkrete Aussagen über die Veränderungen der Ergebniserwartungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden, da nennenswerte Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit stichtagsbezogen erstmalig am 31.03.2020 generiert werden. Die zukünftige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleibt abzuwarten. Gleichwohl wird eine liquiditätsintensive Beobachtung der weiteren Geschäftsentwicklung unter den besonderen Umständen dieser weltweiten Krise vorgenommen. Sollte sich der gegenwärtige Shutdown zeitlich weiter hinziehen, so hat dieser nur bedingten Einfluss auf unsere Geschäftsaktivitäten. Unternehmensinterne Notfallplanungen konnten erfolgreich umgesetzt werden. Die technischen und personellen Ressourcen sind gewährleistet.

3.5. Chancenbericht

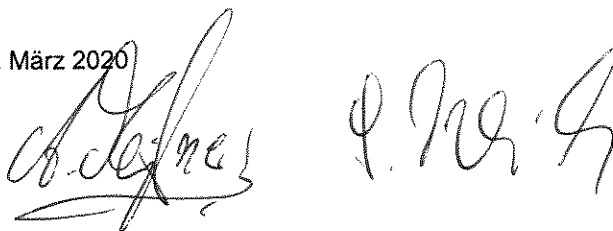
Durch den Unternehmensverbund mit der HÖVELRAT Holding AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH können sich durch Synergieeffekte und gemeinsame Marketing- und Vertriebsmaßnahmen auch weiterhin neue Wachstumschancen ergeben.

Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass eine weiter ausgewogene, defensiv und auf Sachwerte ausgerichtete Streuung des Vermögens den besten Schutz für das Vermögen ihrer Kunden darstellt.

Mit ihrer konservativen Anlagepolitik und ihrer engen Kundenbindung ist die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH zu einem zuverlässigen Partner ihrer anspruchsvollen Kunden geworden. Sie will diesen Erfolgsweg auch im Geschäftsjahr 2020 weiter fortsetzen. Besonders in dieser bisher einmaligen Situation versuchen wir unsere Dienstleistungen für unsere Kunden optimal zu erbringen.

Die Kapitalmärkte agieren weiter und wir können bereits jetzt Unternehmen bestimmen, deren Produkte und Dienstleistungen in der Zukunft auch weiterhin nachgefragt werden. Es sind Unternehmen mit einem guten Management, soliden Bilanzen und vor allem Systemrelevanz für unsere Gesellschaft. Sie alle werden wieder Geld verdienen und ihren Aktionären Dividenden zahlen. Sowohl die Bundesregierung als auch die EZB stellen in einem nie dagewesenen Umfang Liquidität zur Verfügung, um Engpässe zu beheben. Daher setzen wir auf neue Chancen in und nach der Coronakrise.

Hamburg, 27. März 2020



Andreas Meißner, Geschäftsführer
Susanne Treiber, Geschäftsführerin

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.